

# Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

01|15

**GOGREEN**

Der CO<sub>2</sub>-neutrale Versand  
mit der Deutschen Post

Zeitschrift für berufliche Bildung

**Praxiswissen**

Gebühren in Straf-  
sachen, Teil 2

**Aktuelle Rechtsprechung**

Aktuelle Rechtsprechung  
für die Praxis

**EDV-Praxis**

Mehr als ein Rechen-  
knecht: Excel 2013

**Prüfungstraining**

Wiedereinsetzung in  
den vorigen Stand

8123



Gesetzesänderungen 2015

kiehl

# Das Insolvenzrecht, Teil 5

In Fortsetzung zu Teil 4 der Beitragsreihe zum Insolvenzrecht (s. RENO 11/2014 S. 17) befasst sich dieser Teil 5 mit der Insolvenzquote und dem Verfahrensabschluss.

Von Dipl.-Wirtschaftsjurist Christian Isekeit und Rechtsanwalt Christian Weiß;  
Dortmund



## Die Insolvenzquote/der Abschluss des Insolvenzverfahrens

Zunächst möchten wir noch einmal an das Beispiel erinnern, auf das in den vorangegangenen Beiträgen ebenfalls zurückgegriffen wurde, um die Theorie auch realitätsnah darzustellen.

### Beispiel

X ist Dauermandant der Kanzlei Y. Er bittet diese daher, eine Forderung gegen den Mieter seiner Privatwohnung, Herrn Z, geltend zu machen. Es folgen die üblichen Schritte: Anwaltliches Mahnschreiben unter (erfolgloser) Fristsetzung, Mahnbescheidsantrag und letztlich Urteil zugunsten des Mandanten X. Die Zahlung auf das Urteil bleibt aus. Bevor die Rechtsanwaltsfachangestellte der Kanzlei Y die Zwangsvollstreckung beantragt, ruft X sie aufgeregt an: Z hat Insolvenz beantragt! War jetzt alles (einschließlich Gerichtskosten und Anwaltshonorar) umsonst?

In dem bisherigen Verlauf unserer Beitragsreihe haben wir Grundsätzliches zum Insolvenzverfahren, die Anmeldung zur Insolvenztabelle, Aus- bzw. Absonderungsrechte nebst Deliktsforderungen sowie den Berichts- und Prüfungstermin für Sie erläutert. Der folgende Beitrag befasst sich mit der von Ihrem Mandanten erhofften und erwarteten Auszahlung einer „Quote“ am Ende des Verfahrens. Es wird von uns daher – verkürzt, aber essenziell – dargestellt, wann die Aus-

schüttung an Ihren Mandanten erfolgen kann und wie die Berechnung vorzunehmen ist.

### Die Feststellung des Ausfalls

Sie erinnern sich sicherlich, dass nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Verwalter die Aufgabe hat, das schuldnerische Vermögen zu verwerten (vgl. §§ 1, 159 InsO). Wie wir festgestellt haben, werden Aus- bzw. Absonderungsrechte von dem Verwalter privilegiert behandelt, gegebenenfalls vorweg befriedigt. Sie haben deshalb für Ihren Anwalt die Forderungsanmeldung für Mandant X ordnungsgemäß angefertigt und auf das Absonderungsrecht (Vermieterpfandrecht) hingewiesen. Falls der zuständige Insolvenzverwalter tatsächlich Vermögensgegenstände aus der Wohnung hat verwerten können, so hat er kurze Zeit später bereits an Sie für Ihren Mandanten X in der Regel 91 % des Verwertungserlöses ausgezahlt (vgl. ausführlicher RENO 09/2014 S. 25 ff.).

Wir möchten an dieser Stelle das Beispiel fortschreiben und unterstellen, dass Sie 5.000 € „für den Ausfall“ angemeldet haben und der Insolvenzverwalter Vermögensgegenstände für 1.000 € aus der Wohnung verkauft hat. Sie haben vom Insolvenzverwalter gem. § 171 InsO für Ihren Mandanten X 91 % des Verkaufserlöses erhalten, d. h. 910 €. Dadurch wurde die Forde-

zung Ihres Mandant X auf 4.090 € reduziert. In dieser Höhe besteht nun die endgültig zur Insolvenztabelle festzustellende Forderungshöhe. Der „Ausfall“ steht somit i. H. v. 4.090 € fest. Dies sollten Sie dem Insolvenzverwalter zeitnah schriftlich mitteilen und geben Sie auch an, falls Sie keine weiteren Absonderungsrechte haben. Denn: An der Schlussverteilung darf nur der zur Absonderung berechnigte Gläubiger teilnehmen, der dem Insolvenzverwalter spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Verteilungsverzeichnisses mitgeteilt hat, „*dass und für welchen Betrag er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet hat oder bei ihr ausgefallen ist*“ (vgl. §§ 188 – 192 InsO).

Nachdem das Forderungsfeststellungsverfahren der §§ 174 ff. InsO abgeschlossen und das Absonderungsrecht bedient wurde, hören Sie vom Insolvenzverwalter im Regelfall für unbestimmte Zeit nichts. Er ist in dieser Zeit u. a. mit der Aufarbeitung in der Vergangenheit liegender Rechtshandlungen des Schuldners beschäftigt, lässt ausstehende Steuererklärungen anfertigen, zieht Forderungen ein usw.

Über den Stand des Verfahrens können Sie sich beim Verwalter halbjährlich aktuell über das eingerichtete Gläubigerinformationssystem erkundigen oder die Sachstandsberichte des Verwalters bei Gericht einsehen.

Ist der Verwalter mit diesen Arbeiten fertig, wird es für Ihren Mandanten wieder spannend. Der Insolvenzverwalter wird nun einen Schlussbericht anfertigen und nach Durchführung des vom Gericht zu terminierenden Schlusstermins die Verteilung gem. §§ 187 ff. InsO vornehmen. Es kommt bald zur Verteilung der Insolvenzmasse.

#### Info

Es gibt für den Insolvenzverwalter die Möglichkeit, bereits im Verlauf eines andauernden Insolvenzverfahrens Abschlagsverteilungen an die Gläubiger vorzunehmen (§ 187 InsO). Wir beschränken unsere Ausführungen allerdings auf die „Schlussverteilung“, um den Umfang des Aufsatzes einzugrenzen.

### Feststellung der verteilbaren Masse

Ist die Masse vollständig generiert (u. a. alle Forderungen eingezogen), so hat die Schlussverteilung mit Zustimmung des Insolvenzgerichts an die Insolvenzgläubiger zu erfolgen (§ 196 Abs. 1 InsO).

Damit der Insolvenzverwalter berechnen kann, wie viel Geld an die Insolvenzgläubiger zu verteilen ist, benötigt er zwei Informationen dringend:

1. Zum einen muss er wissen, wie hoch seine Vergütung ausfällt,
2. zum anderen muss er wissen, wie hoch die Gerichtskosten ausfallen.

Sie erinnern sich evtl. daran, dass die Kosten des Insolvenzverfahrens aus den Gerichtskosten und der Vergütung des Insolvenzverwalters bestehen (vgl. § 54 InsO). Diese Kosten sollen aus der Masse zuerst entnommen werden.

Der Verwalter wird deshalb seinen eigenen Vergütungsantrag dem zuständigen Rechtspfleger zur Prüfung vorlegen (§ 66 InsO). Daneben erbittet der Insolvenzverwalter vom Rechtspfleger die Übersendung der Gerichtskostenrechnung, welche anhand der Vorgaben des Gerichtskostengesetzes erstellt wird. Wenn diese zwei Kostenpositionen der Höhe nach bestimmt sind, lässt sich die für die Insolvenzgläubiger relevante Teilungsmasse feststellen.

In unserem Beispiel unterstellen wir nun, dass die Insolvenzmasse vor Abzug der Verfahrenskosten 10.000 € beträgt. Davon müssen die Verfahrenskosten abgezogen werden. Diese unterstellen wir in unserem Beispiel i. H. v. 5.000 € (40 % von 10.000 € gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 InsVV zzgl. der Gerichtskostenrechnung). Es verbleiben 5.000 € verteilungsfähige Insolvenzmasse.

### Das Verteilungsverzeichnis

Der Insolvenzverwalter ist in unserem Beispiel sicher, dass er 5.000 € zu verteilen hat. Er übermittelt diese Information und ferner zur Prüfung und Einsichtnahme für die beteiligten Gläubiger ein Verzeichnis an den Rechtspfleger des Insolvenzgerichts, in dem die Höhe der Forderungsanmeldungen abgebildet wird. Wir sprechen vom sog. Verteilungsverzeichnis (vgl. § 188 InsO). Das Gericht hat diese zwei Informationen nun öffentlich bekannt zu machen.

### Die Berechnung der „Quote“

Die Berechnung der Ausschüttungsquote wird in der Praxis regelmäßig durch qualifizierte Sachbearbeiter des Insolvenzverwalters über eine für Insolvenzverwalter entwickelte Software erstellt. Die Quote berechnet sich wie folgt:



(Verbleibender Massebestand - Überweisungskosten)  
Gesamtsumme der festgestellten Forderungen laut Insolvenztabelle

Die Klammern im „Zähler“ bedeuten, dass dort zunächst summiert wird. Hintergrund ist, dass in der Regel für jeden Insolvenzgläubiger mit einer festgestellten Forderung ein weiterer Betrag (von ca. 40 Cent) wegen späterer Überweisungskosten etc. abgezogen wird. Dies erfolgt, weil für die später durch den Insolvenzverwalter zu tätigen Überweisungen an die jeweiligen Gläubiger von der Bank die o. g. Kosten berechnet und von dem bei ihr geführten Anderkonto in Abzug gebracht werden.

Sodann erfolgt die Division durch die im „Nenner“ genannte Gesamtsumme der festgestellten Forderungen. Dies ergibt die Insolvenzquote, die bis maximal drei Stellen hinter dem Komma ausgeworfen wird.

### Beispiel

Es stehen 5.000 € zur Verteilung an 10 Gläubiger bereit. Wenn die Gesamtsumme der festgestellten Forderungen 50.000 € beträgt, stellt sich die Formel wie folgt dar:

$$\begin{aligned} 1. \text{ Quote} &= \frac{5.000 - (10 \cdot 0,40)}{50.000} \\ 2. \text{ Quote} &= \frac{4.996}{50.000} \\ 3. \text{ Quote} &= 0,0992; \text{ in Prozent dargestellt: Quote} = 9,92\% \end{aligned}$$

Für Ihren Mandanten mit einer ungesicherten Restforderung i. H. v. 4.090 € ergibt sich somit ein Zahlungsbetrag i. H. v. 405,73 €.

Stimmt das Insolvenzgericht der Verteilung durch den Verwalter zu, findet vor der Verteilung zunächst der Schlusstermin statt. Den Termin bestimmt das Gericht. In der Regel liegen ein bis zwei Monate zwischen der Zustimmung und dem Schlusstermin (§ 197 Abs. 2 InsO). Die Auszahlung an die Gläubiger nimmt der Verwalter allerdings erst nach Durchführung des Schlusstermins war.

### Der Schlusstermin

In dem Schlusstermin wird, sollten Gläubiger erscheinen, die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters erläutert, möglicherweise vorgebrachte Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis erörtert und Entscheidungen über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse getroffen (§ 197 Abs. 1 InsO). Zumeist erscheint kein Gläubiger. Dies ist verständlich, da die verfahrensleitenden Entscheidungen zu Beginn des Verfahrens, nämlich in der ersten Gläubigerversamm-

lung, getroffen werden. Von Interesse kann für Sie als Vertreter des Gläubigers X der Schlusstermin dennoch aus folgendem Grund sein:

In dem Schlusstermin wird dem Schuldner durch das Gericht die Restschuldbefreiung angekündigt, wenn er diese beantragt hatte. Sollten Sie wissen, dass Gründe für die Versagung der vom Schuldner beantragten Restschuldbefreiung sprechen (z. B. der Schuldner hat unrichtige Angaben zu seinem Vermögen gemacht etc.), sollten Sie oder Ihr Mandant in dem Termin zumindest dann persönlich erscheinen, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **vor dem 01.07.2014** beantragt wurde. Den in diesem Fall kann die Restschuldbefreiung nur versagt werden, wenn ein **Insolvenzgläubiger im Schlusstermin** einen Antrag hierauf stellt (vgl. § 290 Abs. 1 2. Halbsatz InsO a. F.).

Erfreulich ist, dass es in nach dem 01.07.2014 beantragten Verfahren durch eine Gesetzesänderung für Gläubiger möglich ist, einen schriftlichen Versagungsantrag einzureichen.

### Quotenauszahlung

Nach Durchführung des Schlusstermins wird der Insolvenzverwalter die Schlussverteilung vornehmen und danach das Gericht informieren. Die nach Vorstehendem ermittelte Quote wird an den jeweiligen Gläubiger ausgezahlt werden. In der Regel erhalten Sie dazu von dem Insolvenzverwalterbüro eine schriftliche Mitteilung, sofern sich Ihre Kanzlei für Ihren Mandanten bestellt hat. Denn zwischen dem Zeitraum der Forderungsanmeldung und der Auszahlung können wie zuvor dargestellt nicht selten mehrere Monate, gar Jahre liegen.

Für den Insolvenzverwalter bzw. sein Büro ist es daher wichtig, die zu verwendende, **aktuelle** Kontoverbindung zu wissen. Für Ihren Mandanten sollten Sie daher diese Möglichkeit nutzen, eine eventuell geänderte Kontoverbindung dem Insolvenzverwalterbüro mitzuteilen.

Nach Auszahlung des **zutreffenden** Quotenbetrages an Sie für Ihren Mandanten bzw. den Mandanten unmittelbar ist der Vorgang in unserem Praxisbeispiel erledigt.

Sofern die Quote sehr niedrig ist, können sich im Einzelfall Überweisungen an Insolvenzgläubiger von marginalen Beträgen in Cent bzw. wenige Euro-Höhe

ergeben. Die einzelnen Beträge ergeben sich aus dem Verteilungsverzeichnis gem. § 188 InsO. Der Arbeitsaufwand, den der Insolvenzverwalter für derart geringe Beträge aufbringen muss, insbesondere für Fertigung und Überprüfung der genannten Überweisung, aber auch für die Verbuchung und Kontrolle der Auszahlungen, ist in Relation dazu derart hoch, dass es geschehen kann, dass der Insolvenzverwalter den Gläubiger anschreibt und um einen Verzicht bittet. Wirtschaftlich denkende Gläubiger werden den entsprechenden Verzicht auch erklären. Sollten Ihr Mandant bzw. Sie ein solches Schreiben erhalten, können Sie dieses nun auch vom Hintergrund her einordnen und dem Mandanten gegebenenfalls erklären.


Des Weiteren kann es geschehen, dass sich nach Abzug von Masseverbindlichkeiten gem. § 55 InsO ein verbleibender, sehr geringer Massebestand von wenigen Euro ergibt. In dem Falle bietet das Insolvenzverfahren die – nicht zu beanstandende – Möglichkeit des Verwalters, von einer Verteilung an die Gläubiger Abstand zu nehmen – nicht zuletzt, weil seine Vergütung dementsprechend erhöht werden kann oder/und die Gerichtskosten noch abzurechnen sind.

Sodann hebt der Rechtspfleger das Verfahren nach § 200 InsO auf. Für natürliche Personen, die einen Restschuldbefreiungsantrag wirksam gestellt haben,

schließt sich an das nun beendete Insolvenzverfahren die sog. Wohlverhaltensperiode an.

## Vorausschau

Ergänzt wird diese Beitragsreihe zum Insolvenzrecht mit einem Exkurs zum Verbraucher-Insolvenzverfahren, insbesondere der Neuerungen seit dem 01.07.2014. Daran schließt sich noch ein Beitrag zum insolvenzfesten Forderungsmanagement an. Sie werden somit mit dem letzten Beitrag einen praxisnahen Überblick zu dem Ablauf eines Regel- und Verbraucher-Insolvenzverfahrens haben – und letztlich wissen, dass und wie es in optimaler Weise möglich ist, Ansprüche von Mandanten insolvenzfest auszugestalten bzw. geltend zu machen.

 **Lesetipp**

Unter [www.kiehl.de/renowissen](http://www.kiehl.de/renowissen) erhalten Sie zur Vertiefung u. a. das PDF-Themenspecial Insolvenzrecht, 2. Aufl., inkl. der seit dem 01.07.2014 geltenden Änderungen durch das Gesetz über die Verkürzung der Restschuldbefreiung.

Abonnenten dieser Zeitschrift erhalten den digitalen Sonderdruck zum ermäßigten Preis von 9,90 €. Geben Sie einfach bei der Bestellung Ihre Auftrags- oder Kundennummer an.

